

Erfahrungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt mit der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle.

Von Dr. A. Bohren.

1. Die soziale Unfallversicherung hat in allen Ländern, in denen sie besteht, den Charakter einer ausgesprochenen Klassenversicherung, indem nur bestimmte Bevölkerungskreise in diese Versicherung einbezogen werden. Die Abgrenzung erfolgt zunächst dadurch, dass nur Betriebe, die gewissen Bedingungen genügen, als versicherungspflichtig erklärt werden und im weitern in der Weise, dass in diesen Betrieben nur bestimmte Personen unter die Versicherung fallen. Aber auch für diese versicherten Personen ist der Versicherungsschutz kein vollständiger; denn Gegenstand der Versicherung bildet allein der Betriebsunfall, eventuell noch die Berufskrankheit. Bei jedem Unfall erhebt sich daher die Frage, ob Betriebs- oder Nichtbetriebsunfall. Die Literatur darüber, nicht zuletzt die Motive richterlicher Urteile stellen eine recht ergötzliche Lektüre dar. Aber die Entscheidung der Frage ist mehr als nur von theoretischem Interesse, sie ist praktisch wichtig deswegen, weil bei Nichtbetriebsunfällen der Verunfallte leer ausgeht. Das schweizerische Gesetz von 1911 geht in der Unfallversicherung einen Schritt weiter als die andern Länder; die Klassenversicherung ist zwar geblieben, aber Gegenstand der Versicherung ist der Unfall allgemein. Damit wird für die erfassten Bevölkerungskreise die Unfallversicherung wenigstens eine vollständige, und die Entscheidung der Frage, ob Betriebs- oder Nichtbetriebsunfall, wird für die Versicherten bedeutungslos. Für die Deckung eines Teiles der Kosten dieser Erweiterung werden Staatsmittel zur Verfügung gestellt, der Hauptanteil der Kosten jedoch wird dem Versicherten überbunden.

Bis jetzt ist die Schweiz mit dieser Neuerung allein geblieben. Einzig Schweden hat eine freiwillige Versicherung der Nichtbetriebsunfälle eingeführt, deren Leistungen mit denjenigen der Versicherung der Betriebsunfälle übereinstimmen. In verschiedenen Ländern bestehen aber Projekte, und es sind daher die Erfahrungen, die in der Schweiz mit dieser Versicherungsart gemacht werden, von allgemeinem Interesse.

2. Für die Durchführung dieser Versicherungsart stellt das Gesetz selbst bestimmte Vorschriften auf. Einmal wird die Bildung von Gefahrenklassen verlangt, und es musste daher der Gedanke, das Nichtbetriebsunfallrisiko als ein allen Menschen gemeinsames und im allgemeinen gleichmässiges zu betrachten, von Anfang an fallen gelassen werden, es musste vielmehr nach Kriterien gesucht werden, nach denen eine Klassifikation erfolgen konnte. Im weitern verlangen die Bestimmungen über Prämienermittlung und Prämienzahlung eine Klassifikation der Versicherten nach Betrieben, d. h. es kann nicht der einzelne Versicherte die Versicherungseinheit bilden, sondern die letztere muss aus den Versicherten eines Betriebes oder eines Betriebsteiles gebildet werden, so dass den Unterschieden im Risiko der einzelnen Versicherten nicht Rechnung getragen werden kann. Nur diejenigen Kategorien von Versicherten, deren Risiken gegenüber denjenigen der übrigen Versicherten einen grossen Unterschied aufweisen, können getrennt klassiert werden, sofern sie eindeutig ausgeschieden und für sie besondere Lohnlisten geführt werden. Die massgebendsten Faktoren für Bestimmung des Risikos können also bei Bildung der Gefahrenklassen nicht oder doch nur unvollkommen in Betracht gezogen werden, und es musste mit Rücksicht darauf von der im Gesetz enthaltenen Ermächtigung, aussergewöhnliche Gefahren von der Versicherung auszuschliessen, Gebrauch gemacht werden. Hierbei konnten zwei Auffassungen vertreten werden; die eine dahingehend, dass die Nichtbetriebsunfallversicherung weitherzig sein und nicht gerade dort ausgeschaltet werden sollte, wo sie, wie bei aussergewöhnlichen Gefahren, am nützlichsten wäre, indem sie ihre sozialen Zwecke möglichst vollkommen zu erfüllen habe. Demgegenüber kann eingewendet werden, dass es nicht gerecht sei, die nach den willentlich übernommenen Risiken eines Teiles der Versicherten notwendigen Prämien auf die Gesamtheit derselben abzuwälzen. Wem es gefällt, gefährliche Bergtouren zu machen, oder mit dem Motorrad Vergnügungsfahrten zu unternehmen,

sollte den dieser Tätigkeit anhaftenden Gefahren entsprechend erhöhte Prämien bezahlen, wie es in der Privatversicherung verlangt wird.

Da dies mit Rücksicht auf den technischen Aufbau der Nichtbetriebsunfallversicherung nicht möglich ist, blieb nichts anderes übrig, als solche Gefahren auszuschliessen und der Privatversicherung zuzuweisen. Das erstmals vom Verwaltungsrat der Anstalt aufgestellte Verzeichnis dieser Gefahren wurde, gestützt auf gemachte Erfahrungen, bereits etwas abgeändert, und heute sind von der Versicherung ausgeschlossen:

I. Als *aussergewöhnliche Gefahren*:

1. Bergtouren, soweit für sie Routen benutzt werden, die gewöhnlich nicht begangen werden, oder Routen, die für wenig geübte Personen schwer gangbar sind.
2. Bobsleigh- und Skeletonsport.
3. Die Benützung eines selbstgelenkten Kraftfahrzeuges; die regelmässige Benützung von Kraftfahrzeugen, die von Dritten gelenkt werden, mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeuge.
4. Luftfahrten.
5. Alle Arten von Wettrennen (z. B. Fuss- und Pferderennen, Rennen mit Fahrzeugen irgendwelcher Art, Regatten), von Wettkämpfen (z. B. Turnen, Ringen, Boxen), sowie von athletischen, akrobatischen oder gymnastischen Übungen, wenn diese Wettrennen, Wettkämpfe oder Übungen über den Rahmen einer Förderung der körperlichen Ertüchtigung hinausgehen.
6. Flussfahrten mit Pontons, Kähnen und Flössen, sofern sie nicht wie militärische Übungen organisiert sind.
7. Das Schiessen mit Mörsern und Böllern, das Abbrennen von Feuerwerk, das Spielen mit Waffen. Das Umgehen mit Sprengstoffen ohne Berechtigung und nützlichen Zweck.
8. Der ausländische Militärdienst.
9. Die Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn nachgewiesen, dass der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber durch die am Streite Beteiligten angegriffen worden ist oder bei Hülfeleistung verletzt wird.
10. Tötlichkeiten, deren Opfer der Versicherte zufolge starker Provokation seinerseits geworden ist.
11. Widersetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.

12. Vergehenshandlungen.

13. Die Gefahren, denen der Versicherte zufolge selbstverschuldeter offener Trunkenheit ausgesetzt ist.

II. *Als Wagnisse*: Die Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer aussergewöhnlichen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selber, die Art ihrer Ausführung, die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein kann oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

Andererseits hat der Verwaltungsrat ausdrücklich festgestellt, dass Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen auch dann versichert sein sollen, wenn sie unter die Kategorien von Ziffer I und II hier vor fallen.

Gefahrenklassen wurden erstmalig 6 gebildet und in denselben die durch den Versicherten zu entrichtenden Prämien in Promillen zur Lohnsumme folgendermassen festgesetzt:

Gefahrenklassen	Männliches Geschlecht		Weibliches Geschlecht	
	Gefahrenstufen			
	I	II	I	II
A. <i>Ununterbrochene Betriebe</i> (Betriebe mit ständiger Beschäftigung), Versicherte von Betrieben oder Betriebszweigen mit einem vorwiegend voll und ununterbrochen beschäftigten Personal	3	4	2	3
B. <i>Bauunternehmungen</i> . Versicherte von Hoch- und Tiefbauunternehmungen und andern Betrieben, deren Betriebszeit von der Witterung abhängt .	6	7	5	6
C. <i>Unterbrochene Betriebe</i> . Versicherte von andern Betrieben oder Betriebszweigen als in Klasse B, deren Betriebszeit auf Grund der Arbeitsordnung oder infolge äusserer Umstände eine beschränkte oder unterbrochene ist	5	7	4	6
D. <i>Betriebe oder Betriebszweige</i> , deren Personal vorwiegend als <i>Nebenbeschäftigung</i> eigene <i>Landwirtschaft</i> besorgt und im versicherten Betriebe nicht regelmässig oder voll beschäftigt ist	5	7	4	6

Gefahrenklassen	Männliches Geschlecht		Weibliches Geschlecht	
	Gefahrenstufen			
	I	II	I	II
E. <i>Im versicherten Betriebe nicht vollständig Beschäftigte. Versicherte mit verhältnismässig ausgedehnter Beschäftigung ausserhalb des versicherten Betriebes</i>	7	10	5	7
F. <i>Versicherte mit einer unfallgefährlichen Nebenbeschäftigung .</i>	8	12	6	8

Zu den aus diesen Ansätzen resultierenden Prämieinnahmen kommt ein Drittel des Betrages als Bundesbeitrag.

3. Nun liegen die Resultate der ersten zwei Jahre vor, allerdings noch nicht vollständig, indem immer noch einzelne Unfälle im Heilverfahren sich befinden, andere in bezug auf Entschädigungsberechtigung noch streitig sind, die am Resultat aber wenig mehr zu ändern vermögen. Die Erfahrungen stimmen in bezug auf das Risiko mit den Erwartungen nicht übel überein, haben aber doch nach verschiedenen Richtungen Überraschungen gebracht. Das finanzielle Ergebnis hätte gestattet, die Prämien bei Weiterbestehen der bei Aufstellung des Tarifes herrschenden Verhältnisse für die nächste Zeit noch beizubehalten, auf die Dauer jedoch nicht. Denn die allgemeine Erscheinung, dass die Belastung in jeder Versicherung auch bei gleichbleibenden Versicherungsleistungen mit der Zeit eine steigende ist, muss natürlicherweise in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle schon mit Rücksicht auf ihre Neuheit und die von ihr betroffenen Tatbestände sich geltend machen. So ist beispielsweise die Lohnentschädigung von 1.23 ‰ der Lohnsumme im Jahre 1918 auf 1.45 ‰ im Jahre 1919 angestiegen. Nun sind die bei Aufstellung des Tarifes herrschenden Verhältnisse wesentlich andere geworden, in erster Linie in bezug auf die Arbeitszeit. Die Verkürzung derselben ist in ihrer Wirkung auf das Risiko in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle schon in Erscheinung getreten und wird sich immer weiter fühlbar machen; denn je länger die Zeit, die dem Versicherten zur freien Verfügung steht, um so grösser das Bedürfnis und die Möglichkeit, diese freie Zeit zu einer Interesse bietenden Tätigkeit zu verwenden und um so mannigfaltiger die durch die Versicherung zu deckenden Tatbestände. Die Anstalt hat sich daher entschlossen, schon jetzt eine Erhöhung der Prämien eintreten zu lassen unter Würdigung der gemachten

Erfahrungen in den einzelnen Gefahrenklassen. Endgültige Schlüsse sind allerdings noch nicht möglich; aber einzelne Feststellungen können doch mit Sicherheit gemacht und bei Aufstellung des neuen Tarifes verwendet werden. So ist zweifellos, dass der Unterschied im Risiko zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht höher ist als angenommen wurde und dass die geltenden Prämiensätze für das weibliche Geschlecht auch für die Zukunft als genügend betrachtet und zum Teil ermässigt werden können. Sicher ist im fernern, dass das Risiko zwischen Bureau- und Betriebspersonal derselben Industrie ein verschiedenes ist, eine Erscheinung, die nicht auf den ersten Blick verständlich erscheinen mag, im wesentlichen aber folgenden Faktoren zuzuschreiben ist. Die bei den Arbeitern häufigen Stellenwechsel, sowie das bei ihnen vorkommende Aussetzen der Arbeit während der Dauer des Dienstverhältnisses verlängern einerseits die Zeit, während welcher das Nichtbetriebsunfallrisiko läuft und vermindern andererseits die Zahl der Arbeitsstunden im Betriebe, die der Berechnung der Lohnsumme und der Prämie zugrunde gelegt werden. Ein geringfügiger Unfall kann zudem oftmals den Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zwingen, während der Bureauangestellte bei der nämlichen Verletzung seine Arbeit nicht unterbrechen muss. Die Nebenbeschäftigungen, die der Arbeiter bei der verkürzten Arbeitszeit nicht selten in seinem Berufe sucht, sind unfallgefährlicher als diejenigen eines Bureauangestellten.

Gestützt auf diese Tatsachen wurden die Tarifsätze für die männlichen Versicherten allgemein um 1 ‰ erhöht, diejenigen der weiblichen Versicherten beibehalten oder etwas reduziert, und bei der Einreihung wurde in allen Industrien eine Differenzierung zwischen Bureau- und Betriebspersonal vorgenommen.

4. Nun die Art der Unfälle. Allgemein glaubte man, dass die Nichtbetriebsunfälle in der Hauptsache nicht ernsterer Natur sein werden. Die Erfahrung beweist gerade das Gegenteil. Die Invaliditätsfälle sind allerdings nicht besonders zahlreich; die Todesfälle dagegen erscheinen in erschreckend hoher Zahl, indem in der Gesamtzahl von 33,243 entschädigten Unfällen 244 Todesfälle enthalten sind, ein Verhältnis, das bei den Betriebsunfällen bei weitem nicht so ungünstig ist. Nach Veranlassung verteilen sich diese Todesfälle wie folgt:

1. Sturz von erhöhtem Standorte und auf ebener Erde 63 Fälle
2. Transportmittel ohne Fahrrad 26 »
3. Fahrrad 22 »
4. Arbeitsmaschinen 2 »

5. Feuerwaffen	11 Fälle
6. Elektrischer Strom	3 »
7. Sport	5 »
8. Ertrinken	66 »
9. Vergiftung	5 »
10. Streit und Trunkenheit	20 »
11. Verschiedene andere Ursachen	21 »

Auffallen wird die hohe Zahl der Ertrinkungsfälle, von denen die meisten beim Baden sich ereignet haben. Die Tatsache bestätigt aber bloss die den privaten Gesellschaften nur zu gut bekannte Erscheinung, dass bei diesen Unfällen die Entscheidung der Frage, ob der Tod Krankheit oder Unfallfolge sei, nicht leicht ist und dass in Zweifelsfällen immer zugunsten des Versicherten entschieden werden muss. Ein weiterer Kommentar erübrigt sich.

Ein Urteil über die Schwere der Unfälle im allgemeinen wird möglich nach Feststellung der mittlern Heilungsdauer und des Heilungsverlaufes der durch Unfälle erzeugten Verletzungen. Beide weisen gegenüber den Betriebsunfällen keine besondern Verhältnisse auf. Der Heilungsverlauf ist folgender:

Nach 3 Tagen	noch nicht geheilte	Unfälle	1000
» 4 »	» »	» »	978
» 5 »	» »	» »	952
» 6 »	» »	» »	890
» 7 »	» »	» »	846
» 2 Wochen	» »	» »	512
» 3 »	» »	» »	311
» 4 »	» »	» »	200
» 5 »	» »	» »	136
» 6 »	» »	» »	96
» 7 »	» »	» »	73
» 8 »	» »	» »	57
» 9 »	» »	» »	46
» 10 »	» »	» »	38
» 11 »	» »	» »	31
» 12 »	» »	» »	26
» 13 »	» »	» »	22
» 26 »	» »	» »	5

Den Techniker wird interessieren, zu vernehmen, dass die durch diese Zahlen gegebene Kurve mit genügender Genauigkeit durch den in der Krankenversicherung bekannten Ausdruck $x \frac{1}{c+x}$ zur Darstellung gebracht werden kann. k s g

Die Feststellung der Tätigkeit, bei der die Unfälle sich ereignet haben, ergibt die Möglichkeit, die Faktoren einzuschätzen, die für das Risiko bestimmend sind.

Wir haben an Unfällen:

	Männl. Vers.	Weibl. Vers.	Total
1. Bei häuslichen Arbeiten	7,040	1,368	8,408
2. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten	2,492	184	2,676
3. Bei Arbeiten im Walde	1,199	59	1,258
4. Beim Aufenthalt zu Hause ohne Verrichtung einer bestimmten Arbeit	2,079	471	2,550
5. Auf dem Wege von und zu der Arbeit (ohne Benützung des Fahrrades)	2,159	581	2,740
6. Bei Ausgängen, Spaziergängen, Reisen (ohne Fahrrad)	4,777	867	5,644
7. Beim Turnen oder bei Ausübung eines andern Sportes	3,950	198	4,148
8. Bei Benützung des Fahrrades	4,897	238	5,135
9. Bei Raufereien	448	18	466
10. Bei Trunkenheit	211	7	218
Total	29,252	3,991	33,243

Aus dieser Zusammenstellung geht mit Sicherheit hervor, dass diejenigen Faktoren, die bei Bildung des Tarifes haben in Betracht gezogen werden können, nicht die wirksamsten sind, wie bereits einleitend ausgeführt worden ist, und dass für bestimmte Risiken Zuschlagsprämien sollten verlangt werden können. Wenn also am Grundsatz festgehalten wird, dass auch in der Nichtbetriebsunfallversicherung die Prämien dem Risiko entsprechen und Gefahrenklassen gebildet werden sollen, wird bei einer Neuordnung der Verhältnisse die technische Durchführbarkeit ermöglicht werden müssen.

Nicht ohne Wert für die Bewertung der Risikofaktoren ist die Ermittlung der Unfalldaten, schon mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Verkürzung der Arbeitszeit in ihrer Wirksamkeit zu verfolgen. In der in Betracht gegebenen ersten Periode haben von sämtlichen Unfällen 22.5 % an Sonn- und Feiertagen sich ereignet. Es wird sich zeigen, wie das Verhältnis eine Änderung erfahren wird.

5. Noch eine Feststellung von mehr theoretischem Interesse soll mitgeteilt werden. Meist wird die Unfallwahrscheinlichkeit als vom Alter abhängig angenommen. Genaue Beobachtungsergebnisse fehlen aber. Die Untersuchung in der sozialen Versicherung begegnet Schwierigkeiten. Bekannt ist die Altersverteilung der Verunfallten, nicht bekannt die Zahl der unter Risiko

gestandenen Versicherten und ihre Altersgliederung, so dass für die Bestimmung der Unfallfrequenz die eine Grösse fehlt. Nun hat das eidgenössische statistische Bureau für die erwerbsfähigen Personen der verschiedenen Berufsarten die Altersverteilung festgestellt, so dass auf diejenige der von der Versicherung erfassten Personenkreise geschlossen werden kann. Damit wird wenigstens die Ermittlung von Vergleichszahlen für die Unfallhäufigkeit möglich. Das Resultat deckt sich mit demjenigen aus der Versicherung der Betriebsunfälle. Die Unfallhäufigkeit ist unverhältnismässig hoch in dem untersten Alter; jugendlicher Übermut und die der Jugend eigene Verkenkung der Gefahr kommen deutlich zum Ausdruck. Sie sinkt nach Absolvierung der Lehr- und Wanderjahre der Versicherten, um während des ganzen erwerbsfähigen Alters in ziemlich konstanter Höhe zu bleiben, so dass von einer Abhängigkeit der Unfallhäufigkeit vom Alter in der Weise, dass sie mit dem Alter regelmässig ansteige, jedenfalls nicht gesprochen werden kann.

6. Die Nichtbetriebsunfallversicherung hat nicht viel Anerkennung gefunden, wenigstens in der Öffentlichkeit nicht. Anlass zu Unzufriedenheit gab in erster Linie die Anwendung der Bestimmung über das Ende der Versicherung, das nach Gesetz mit dem zweiten Tage nach Aufhören des Lohnanspruches erreicht ist, eine Bestimmung, die zur notwendigen Folge haben muss, dass alle nach diesem Termin sich ereignenden Unfälle abzulehnen sind. Die Anstalt hat von der ihr gegebenen Ermächtigung, die Versicherung durch Abrede mit den Beteiligten zu verlängern, Gebrauch gemacht und versucht, auf diese Weise Härten zu mildern und, soweit an ihr, den Wünschen der Versicherten gerecht zu werden. Aber daran muss festgehalten werden,

wenigstens für so lange, als von Versicherung gesprochen wird, dass für Zeiten, in denen keine Prämien zur Verrechnung kommen, die Anstalt auch ein Risiko nicht übernehmen kann. Weitern Anlass zu Klagen gab die Ablehnung von Entschädigungen für Fälle, die entweder nicht als Unfälle definiert werden konnten oder die als Unfälle in die Kategorie der aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnisse fielen. Solange es eine Unfallversicherung gibt, so lange wird es Fälle geben, über deren Entschädigungspflicht die Ansichten des Versicherten und des Versicherers auseinandergehen. Getäuschte Hoffnungen wird es in der sozialen Unfallversicherung solange geben, als diese aufkommen sollte für Ansprüche, die an andere Zweige der Sozialversicherung, wie Kranken-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu stellen wären, an diese aber nicht gestellt werden können, weil sie unvollkommen ausgebaut sind oder fehlen. Notwendig ist in erster Linie die Schaffung klarer Verhältnisse, eine möglichst eindeutige Definition des Unfallbegriffes und konsequente Anwendung derselben auch in den richterlichen Entscheiden und eine möglichst genaue Umschreibung der von der Versicherung ausgeschlossenen Gefahren, eine Forderung, der die Anstalt unter Würdigung ihrer Erfahrungen nachgekommen ist durch eine präzisere Bezeichnung der als ausserordentlich zu betrachtenden Gefahren und Wagnisse.

Von allen Seiten ruft man nach Revision des Gesetzes. Ob sie allen Wünschen gerecht werden kann, bleibt abzuwarten, aber in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle wird sie zum mindesten Bestimmungen bringen können, die die technische Durchführung der Versicherung erleichtern und den Betrieb reibungsloser gestalten werden.